



vertraulich

Fraktion Bündnis 90/Die Grünen
im Stadtrat der Landeshauptstadt Dresden
Mitglied des Stadtrats
Herrn Thomas Löser

Landeshauptstadt Dresden
Der Oberbürgermeister

GZ: (OB) 6 61.5.1

Datum: 22. JULI 2021

Anfrage zur öffentlich genutzten Parkanlage Herzogingarten
AF1542/21

Sehr geehrter Herr Löser,

Ihre oben genannte Anfrage beantworte ich wie folgt:

„Der Herzogingarten ist eine Wohnanlage im Zentrum der Stadt Dresden, zu der eine sehr schöne Parkanlage gehört.

Im Durchführungsvertrag zum Bebauungsplan „An der Herzogingarten“ wurde geregelt, dass der Park zu den Öffnungszeiten jederzeit uneingeschränkt öffentlich zugänglich sein soll. Mich erreichten Hinweise von Anwohner*innen, dass seit geraumer Zeit der hintere Parkausgang (An der Herzogingarten) dauerhaft verschlossen ist.

1. Ist der Stadtverwaltung die Schließung dieses Tores bekannt?“

Gegenüber der Stadtverwaltung wurden bislang keine Beschwerden über die Schließung von Zugängen geäußert. Eine Überprüfung der Situation vor Ort durch das Stadtplanungsamt an verschiedenen Tagen und Zeiten während der vertraglich geregelten Öffnungszeiten in den letzten Tagen hat ergeben, dass alle vier Zugänge (von der Ostra-Allee, von der Straße „Am Queckbrunnen“ und „An der Herzogin Garten“) immer geöffnet waren.

2. „Wie bewertet die Verwaltung die Rechtmäßigkeit der Schließung?“

Ziel des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6021, Dresden-Altstadt I, An der Herzogin Garten ist die Einräumung eines Gehrechtes zwischen der Straße Am Schießhaus/Am Queckbrunnen und der Ostra-Allee zugunsten der Allgemeinheit in der Art, dass dauerhaft eine öffentliche Durchwegung des Plangebietes auf kurzem Weg gewährleistet ist.

Mit den Festsetzungen zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, dem mit dem Vorhabenträger hierzu abgeschlossenen Durchführungsvertrag und der im Grundbuch eingetragenen Dienstbarkeit ist die öffentliche Benutzung der Durchwegung dauerhaft zu den festgelegten Öffnungszeiten

- in den Sommermonaten (Mai bis September) von 8:00 Uhr bis 19:00 Uhr
- in den Wintermonaten (Oktober bis April) von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr

gesichert worden.

Dies wurde durch den Notar Dr. Püls notariell beurkundet und ist im Grundbuch eingetragen. Die Erfüllung der Verpflichtung zur Durchwegung ist demnach gegeben, wenn der Zugang von der Straße Am Queckbrunnen (Durchgang) und von der Ostra-Allee gewährleistet wird. Für die Forderung der Öffnung des Tors von der Straße An der Herzogin Garten gibt es keine rechtliche Grundlage. Eine Schließung von Zugängen, welche dazu führt, dass die vertraglich geregelte Durchwegung nicht mehr möglich ist, wäre nicht rechtmäßig und gegenüber dem Eigentümer zu beanstanden.

3. „Wie kann die Stadtverwaltung auf den Eigentümer des Grundstückes einwirken, um zukünftig die freie Zugänglichkeit zum Park zu gewährleisten?“

Sollte seitens der Stadt festgestellt werden, dass die geregelte Durchwegung nicht ermöglicht wird, wird der Grundstückseigentümer seitens der Stadt Dresden aufgefordert, seinen vertraglichen Verpflichtungen aus dem Durchführungsvertrag nachzukommen.

Mit freundlichen Grüßen



Dirk Hilbert